Amtsberger Anzeiger

echt erzgebirge

Mitteilungsblatt der Gemeinde Amtsberg
für die Ortschaften Dittersdorf, Weißbach, Schlößchen und Wilischthal

Jahrgang 2021 | *Montag, den 08. März 2021* | *Ausgabe März 2021*

Die ersten Frühlingsboten

Foto: Luise Teichmann

Redaktionsschluss April-Ausgabe: 26.03.2021 • Erscheinungstermin April-Ausgabe: 12.04.2021

Informationen des Bürgermeisters 2–3
Im Amtsberger Amtsblatt zwischenzeitlich erfolgte öffentliche Bekanntmachungen . 4–6
Informationen der Gemeindeverwaltung 7–9
Geburtstage 9
Aus den Kindertagesstätten und Grundschule 10–12
Kirchennachrichten 13
Vereinsnachrichten 14–17
Was sonst noch interresiert 17–18

Öffnungszeiten der Gemeinde

Poststraße 30:
Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Aufgrund der Corona-Schutzverordnung bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.

Sprechstunde des Bürgermeisters:
in der Gemeindeverwaltung,
Poststraße 30 oder
nach Vereinbarung

Tel.-Nr.:
der Gemeindeverwaltung Amtsberg
Zentrale: 037209/6790
Fax: 037209/67917
Sekretariat: 037209/67910
Ordnungsamt/
Straßenrecht: 037209/67912
Meldewesen: 037209/67915
Pers./Kita: 037209/67914
Bauamt: 037209/67922
Gemeindekasse/
Steuern: 037209/67930/32
Liegensch./Beiträge: 037209/67933

Friedensrichter
Schiedsstelle Zschopau
Friedensrichter, Herr Maik Grammdorf
Termin nach Vereinbarung
Kontakt über Stadtverwaltung
Zschopau:
Tel.: 03725/287132 bzw. 2070

Sprechzeiten der Ortsvorsteher
nach Vereinbarung

Kontoverbindung:
Erzgebirgssparkasse
IBAN: DE04 8705 4000 3216 0000 78
BIC: WELADED1STB

Informationen des Bürgermeisters

Haushalt für 2021 beschlossen

Der Gemeinderat hat in der Februarsitzung den Haushalt für 2021 beschlossen. Noch stärker als in den Vorjahren ist der Haushalt von Unsicherheiten geprägt. Derzeit ist nicht genau prognostizierbar, wie sich auf Grund der Corona Krise die Einnahmen entwickeln. So haben wir bereits in 2020 fast 10% weniger Einkommensteuer zu verzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend auch 2021 fortsetzt. Wie sich die Einnahmen aus der Gewerbesteuer entwickeln, können wir derzeit nur erahnen.
Trotzdem haben wir einen Haushalt beschlossen, der neben den vorwiegenden Sachkosten bei Pflichtaufgaben z.B. im Bereich Schule, Kita, Straße und Feuerwehr auch Mittel bereit stellen soll, um investiv tätig zu werden.
So haben wir den Abriss der ehem. Deckerfabrik in den Haushalt eingestellt, die Fördermittel hierzu sind bereits bewilligt. Sobald wir als Gemeinde verfügungsberechtigt sind, werden wir die Ausschreibung vornehmen. Auf dem Gelände soll dann eine Kalthalle für den Bauhof entstehen, die mittelfristig die Scheune an der Badstraße ersetzen soll. Ggf. wird der Bau 2022 erfolgen.
Die Dittersdorfer Straße soll in den ersten zwei Bauabschnitten eine Deckenerneuerung erfahren. Der erste Abschnitt von Poststraße bis Seilergasse ist im HH 2021 verankert. Hier bedarf es aber der Bewilligung von Fördermitteln.
Für die Planung Neubau der Kita Weißbach stehen 130.000 € im Haushaltplan. Hier soll ein Planungsstand erreicht werden, der den Antrag auf Förderung ermöglicht. Derzeit fehlen hier aber noch Aussagen zu Förderprogrammen ab 2022.
In der Sporthalle Schlößchen soll die Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlage erneuert werden. Für die Feuerwehr Weißbach stehen Finanzmittel für einen neuen Mannschaftstransportwagen im Haushalt. Hinzu kommen viele kleine Dinge, wie z.B. eine neue transportable Bühne, IT-Technik für mehrere Bereiche der Gemeinde etc.

Informationen zu Corona

Bis zum Redaktionsschluss des Anzeigers gilt noch die Coronaschutzverordnung des Freistaates. Es ist zu erwarten, dass mit Wirkung vom 8. März eine neue Verordnung erlassen wird. Welcher Inhalt und welche Lockerungen ggf. beinhaltet sind, kann noch nicht abgeschätzt werden. Seit Anfang Februar haben Grundschule und die Kindertagestätten mit einem eingeschränkten Regelbetrieb begonnen. In festen Klassen und Gruppenverbänden kann so Schule und die Betreuung in den Einrichtungen wieder durchgeführt werden. Auf Grund der festen Gruppen und der hierfür nötigen Personalbedarfe ist die Öffnungszeit der Kita´s vorübergehend auf 16.30 Uhr beschränkt und es kann kein Frühhort in den Einrichtungen angeboten werden. Kinder werden aber dafür ab 7:00 Uhr in der Grundschule in Empfang genommen.

Wir haben im Februar unsere Senioren Ü80 angeschrieben, um festzustellen, wer ggf. Hilfe bei der Beantragung oder Transport zu Impfterminen benötigt. An dieser Stelle möchten wir aber nochmals mitteilen, dass die Gemeinde keine Termine selbst vergeben kann und diese auch nicht schneller vereinbart werden können. Unser Ansinnen ist, den Senioren ggf. zu helfen, die keine Verwandten oder Bekannten haben, die bei der Beantragung und Transport zur Verfügung stehen.

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Bergstraße

Hier nochmals ein Hinweis:
Der Gemeinderat hat im vergangenen Jahr eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für Teile des Grundstückes am Ende der Bergstraße beschlossen. Die Satzung ist nach erfolgten Beteiligungs- und Abwägungsverfahren beschlossen und bekannt gemacht.
In der Beteiligung und Abwägung sind die Belange des Naturschutzes eingeflossen, die u.a. Auflagen bezüglich Ausgleichsflächen und Ersatzpflanzungen für Bäume enthalten.
Unbesehen dieser Satzung steht es aber dem Eigentümer des Grundstückes zu, sein Grundstück zu pflegen und ggf. auch Bäume außerhalb der Vegetationszeit 01.10. bis 28.02. zu fällen. Der Bau eines Hauses ist hierfür nicht ausschlaggebend.

Informationen des Bürgermeisters

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Pfarrhübel

Wie nunmehr in den vergangenen Jahren mehrfach umgesetzt, hat der Gemeinderat beschlossen, für ein Teilgrundstück am Pfarrhübel eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zu erlassen. Ziel ist auch hier die Schaffung von Baurecht, so dass nach Inkrafttreten und notwendigem Bauantrag die Errichtung eines Eigenheimes möglich sein wird.

Die Satzung ist auf Seite 6 dieses Anzeigers abgedruckt.

Chemnitzer Modell – Bauarbeiten Bahnhof Dittersdorf

Die Bauarbeiten sind weiter vorangeschritten. Das Einheben der Brükken im März musste auf Grund des erhöhten Wasserstandes in der Zwönitz etwas verschoben werden. Derzeit wird an Lösungen gearbeitet, die eine zeitnahe Einbringung der Brücken gewährleistet.
Die Planung für die Wendestelle der Buslinien am Beginn des Schwarzen Weges sind ebenfalls fertiggestellt. Die Bauarbeiten werden hierzu im II. Quartal beginnen.
Derzeit laufen letzte Abstimmungen auch mit uns Gemeinden bezüglich der neuen Linienführung und Anbindung der Busse an die Straßenbahn in Dittersdorf. Als entscheidende Änderung wird die Linienführung der 235 sein. Diese verkehrt dann über Gashof Linde- Kreisverkehr – Dittersdorfer Straße bis Bahnhof Dittersdorf und zurück.

Querungshilfe „Gasthof zur Linde“ – Gelenauer Str.

Im Zuge der Neuplanungen der Buslinien haben wir insbesondere mit Rücksicht auf die steigende Anzahl der Kinder, die an den Haltestellen „Gasthof zur Linde“ einsteigen, auf eine Querungshilfe hingewiesen. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat uns nunmehr in Aussicht gestellt, dass diese Querungshilfe (auch Vorteil zum Einkauf bei Netto) eingerichtet werden kann.
Das Landratsamt wird zeitnah mit den Behörden und der Gemeinde eine Verkehrsschau durchführen, in deren Ergebnis die Umsetzung beauftragt werden könnte.

Krause
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: für den amtlichen Teil: Gemeinde Amtsberg, Bürgermeister Sylvio Krause; Telefon: 037209 / 6790, **für den nicht amtlichen Teil:** Leiter der publizierenden Einrichtungen, Vereine, Verbände u.ä. Für Übermittlungs- oder Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Anzeigen: Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Inh.: Hannes Riedel, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Gottfried-Schenker-Straße 1, Tellefon: 037208/876100. Es gilt die Anzeigenpreisliste von 2020.

Gesamtherstellung: Riedel GmbH & Co. KG, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Gottfried-Schenker-Straße 1, Telefon: 037208/876100, Mail: info@riedel-verlag.de

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates vom 22.02.2021

Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
Der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg beschließt in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Amtsberg für das Haushaltsjahr 2021 mit Anlagen.

Beratung und Beschluss zur Aufstellung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Amtsberg – Am Pfarrhübel Flurstück 134/7“ der Gemeinde Amtsberg, OT Weißbach
Der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg beschließt in seiner Sitzung am 22.02.2021 den vorgelegten Entwurf (bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Stand Januar 2021) der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Amtsberg - Am Pfarrhübel Flurstück 134/7“ der Gemeinde Amtsberg, OT Weißbach.

Beratung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Amtsberg
Der Gemeinderat Amtsberg beschließt in seiner Sitzung am 22.02.2021, den derzeit geltenden Flächennutzungsplan 2030 der Gemeinde Amtsberg gemäß § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 BauGB zu ändern.

Beratung und Beschluss zur Neufassung Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amtsberg
Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amtsberg (Feuerwehrgebührensatzung).

Beratung und Beschluss Beitritt der Gemeinde Amtsberg zum Förderverein – FreundInnen der europäischen Kulturregion Chemnitz 2025 e.V. – Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Gemeinde Amtsberg und dem Förderverein
1. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister zum Abschluss eines Kooperationsvertrages der Gemeinde Amtsberg mit dem Förderverein - FreundInnen der europäischen Kulturregion Chemnitz 2025 e.V.
2. Der Gemeinderat stimmt einem Beitritt der Gemeinde Amtsberg zum Förderverein FreundInnen der europäischen Kulturregion Chemnitz 2025 e.V. zu.

Beratung und Beschluss zum Verkauf Flurstück 282/2 Gemarkung Dittersdorf
Der Gemeinderat Amtsberg beschließt in seiner Sitzung am 22.02.2021 den Verkauf des Grundstücks Flurstück 282/2 der Gemarkung Dittersdorf mit einer Größe von 181 m². Der Kaufpreis beträgt 7.819,20 €, zzgl. Kosten für Grunderwerb (Notar, Grundbuch etc.) und Vermessung.

Krause
Bürgermeister

www.amtsberg.eu

Im Amtsberger Amtsblatt zwischenzeitlich erfolgte öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amtsberg (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und der des § 69 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg in seiner Sitzung vom 22. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes (SächsBRKG) sind:

   - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
   - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereinrücken in das jeweilige Gerätehaus.

3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Amtsberg im Sinne der 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Amtsberg und des beschlossenen Brandschutzbedarfsplanes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Leitung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalamierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3
Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeinde im Rahmen des §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) verlangt:

a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
d) Brandsicherheitswachen
e) Brandverhütungsschauen
f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4
Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.

2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.

3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.

4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
   1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
   2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
   3. den Kosten für die Verbrauchsmaterialien

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungs¬pflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

Im Amtsberger Amtsblatt zwischenzeitlich erfolgte öffentliche Bekanntmachungen

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde/Stadt in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6
Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger

verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,

2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amtsberg vom 26. April 2005 außer Kraft.

Amtsberg, den 23.02.2021

_____
Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Amtsberg

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich der Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16	181,24 EUR/h
2.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	181,24 EUR/h
3.	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	159,43 EUR/h
4.	Einsatzleitwagen ELW	159,43 EUR/h

II. Stundensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

Personal der Freiwilligen Feuerwehr	33,63 EUR/h

III. Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

1. Ölbindemittel
2. Absperrmittel
3. Kettenöl
4. Schaummittel
5. Kraftstoffe Kettensäge, Aggregate
6. Rüstmaterial
7. Sandsäcke
8. Ölsperren
9. Persönliche Schutzausrüstung

Die Kosten für den Einkauf und deren Entsorgung richten sich nach den jeweiligen Preisangeboten zum Zeitpunkt der Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung nach den jeweiligen Anbieter- und Vertragspartnerpreisen

Anzeigen

Im Amtsberger Amtsblatt zwischenzeitlich erfolgte öffentliche Bekanntmachungen

Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung des Flurstücks 134/7 der Gemarkung Weißbach in die im Zusammenanhang bebauten Ortsteile

Auslegung des Satzungsentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2020 beschlossen, ein Aufstellungsverfahren für eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Flurstück 134/7 der Gemarkung Weißbach einzuleiten.
Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
Weiterhin hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg in seiner Sitzung am 22.02.2021 den Satzungsentwurf (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) gebilligt und beschlossen, dass dieser Satzungsentwurf entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Geltungsbereich des Satzungsentwurfs:

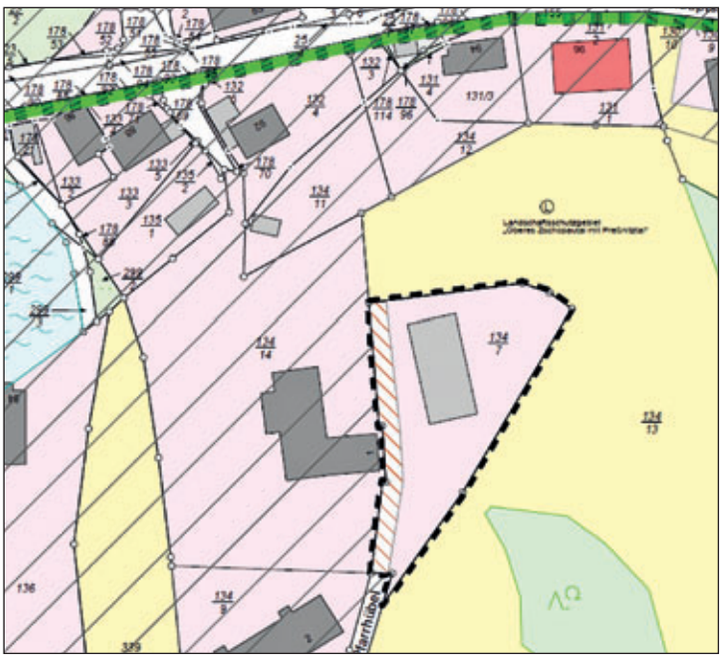

Derzeit befindet sich das Grundstück bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB, was einer Wohnbebauung auf diesem grundsätzlich entgegensteht.
Durch den beabsichtigten Erlass der Klarstellung- und Ergänzungssatzung wird das verfahrensgegenständliche Flurstück 134/7 der Gemarkung Weißbach dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weißbach (§ 34 Abs. 1 BauGB) zugeordnet, sodass zukünftig eine Wohnbebauung auf diesem bauplanungsrechtlich zulässig wird.
Das Verfahren wird analog des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Satzungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung,

ab 15.03.2021 bis einschließlich 14.04.2021

montags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (am 05.04.2021 wegen Feiertag geschlossen)
dienstags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (am 02.04.2021 wegen Feiertag geschlossen)

im Bauamt der Gemeindeverwaltung Amtsberg, Poststraße 30 (1. Stock, Zimmer 14) zu jedermanns Einsichtnahme aus. Sie haben dort auch Gelegenheit, Fragen zu stellen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Webseite der Gemeinde Amtsberg unter www.amtsberg.eu und im Beteiligungsportal Sachsen unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de eingestellt.

Amtsberg, den 25.02.2021

Krause
Bürgermeister

So kommt der Amtsberger Anzeiger
in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei
per E-Mail unter **newsletter@riedel-verlag.de**

Informationen der Gemeindeverwaltung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) zum Schutz vor der Geflügelpest

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Erzgebirgskreis (LÜVA) erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) zum Schutz vor der Geflügelpest und die Beschränkung der Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest in Risikogebieten des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 01.02.2021, veröffentlicht im Elektronischen Amtsblatt am 02.02.2021, wird aufgehoben und durch folgende

II. TierseuchenrechtlicheAllgemeinverfügung

ersetzt:

1. In den folgenden Gebieten (nachfolgend Risikogebiete genannt) wird die Aufstallung der unter Punkt 3. benannten Tiere angeordnet:

   Orte beziehungsweise Ortsteile des Erzgebirgskreises:

Neukirchen	Ursprung
Adorf	Lugau
Jahnsdorf	Erlbach-Kirchberg
Pfaffenhain	Niederdorf
Leukersdorf	Niederwürschnitz
Seifersdorf	

2. Jeder, der in den in Punkt 1. genannten Risikogebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (= Geflügel, ausgenommen Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art sowie die bisherige Haltungsform (in Ställen oder im Freien) beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

3. In den unter Punkt 1. genannten Risikogebieten dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (= Geflügel, ausgenommen Laufvögel) ausschließlich
   3.1. in geschlossenen Ställen oder
   3.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

4. Ausnahmen von den Bestimmungen des Punktes 3 sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA möglich. Der Antrag ist beim LÜVA des Landratsamtes Erzgebirgskreis einzureichen.

5. Für die Punkte 1. bis 3. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet, tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31.03.2021.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den bekannten Geschäftszeiten des Landratsamtes Erzgebirgskreis, sowie auf der Internetseite www.erzgebirgskreis.de eingesehen werden.

Gründe

I.

Mit dem Befund VL-2020/74991 der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen vom 13.11.2020 einer Wildente wurde hochpathogenes aviäres Influenza- A-Virus (HPAIV) vom Subtyp H5N3 bei einem Wildvogel nachgewiesen. Daneben gibt es positive HPAIV H5-Nachweise in einem Gänsebestand und einem Legehennenbestand in Sachsen. Aufgrund der Vielzahl an Befunden in Deutschland muss daher das Landratsamt Erzgebirgskreis nun i. V. m. der Entscheidung des Landestierseuchenbekämpfungszentrums und der Arbeitsgruppe HPAI von einem massiven Auftreten von HPAIV vom Subtyp H5 im Wildvogelbestand in der Region ausgehen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit in seiner Risikobewertung zur Einschleppung sowie zum Auftreten von HPAIV vom Subtyp H5 in Hausgeflügelbestände in der Bundesrepublik Deutschland, letztmalig vom 23.02.2021, folgendes festgestellt:

In Deutschland sind seit Ende Oktober ca. 650 Fälle eines Eintrags der hochpathogenen aviären Influenza des Subtyps H5 bei Wildvögeln und 66 Ausbrüche bei Geflügel vorwiegend in Küstenregionen sowie zuletzt im Landkreis Cloppenburg festgestellt worden. Vor dem Hintergrund des damit weiter hoch-dynamischen Geschehens hat das Friedrich-Loeffler-Institut seine Risikoeinschätzung erneut überarbeitet. Das Risiko weiterer Einträge nach Deutschland wird weiterhin als hoch eingestuft.
Die Ausbreitung der Geflügelpestviren in Wasservogelpopulationen in Deutschland und weiterer Einträge in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls weiterhin als hoch eingeschätzt.

Mit dem Beginn des Frühjahrsvogelzuges nordischer Wasservögel ab Februar und noch stärker ab März kommt es zu starken Wanderbewegungen innerhalb Europas aus westlichen und südwestlichen in östliche und nordöstliche Richtungen (Gänse, Schwäne, Enten, Taucher).

Bei HPAIV besteht immer die Möglichkeit einer Änderung der Eigenschaften, u.a. auch des Wirtsspektrums. Zudem können bei einer hohen Viruslast, wie sie in betroffenen Geflügelhaltungen

zu erwarten ist, sporadische Übertragungen auf Menschen nicht ausgeschlossen werden. So teilten am 19.02.2021 russische Behörden mit, dass bei sieben Mitarbeitern eines Geflügelmastbetriebes weltweit erstmals Infektionen mit HPAIV des Subtyps H5N8 festgestellt wurden. Die Infektionen fanden bereits im Dezember 2020 statt, den Betroffenen geht es laut Behördenangaben gut. Eine Weiterverbreitung von Mensch zu Mensch wurde nicht beobachtet. Trotz des umfangreichen und nach wie vor aktiven Geschehens bei Geflügel und Wildvögeln liegen bisher keine Hinweise auf humane Infektionen oder natürliche Infektionen bei Säugetieren in Deutschland oder anderen europäischen Ländern außerhalb Russlands vor.

Es ist daher von einem Risiko der Entstehung von Infektketten auszugehen. Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sollten daher überprüft und optimiert werden. Der beste Schutz des Geflügels vor Infektionen wird durch die weitgehende Unterbindung von direkten und indirekten Kontakten zwischen Geflügel und Wildvögeln erreicht.

Das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAIV H5 in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel wird vom Friedrich-Loeffler-Institut in Abhängigkeit vom Gebiet als „hoch“ bewertet.

II.

Das LÜVA des Landratsamtes Erzgebirgskreis ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs.1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 11 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) in den genannten Risikogebieten.

Zu 1. und 3.: Nach § 13 Geflügelpest-VO ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung an, soweit dies auf der Grundlage der Risikobewertung

Informationen der Gemeindeverwaltung

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Aufgrund der Vielzahl an Befunden sowie der regionalen Verteilung der Fundorte muss gemäß der Bewertung durch das Landestierseuchenbekämpfungszentrum und der Arbeitsgruppe HPAI nunmehr von einem massiven Auftreten von HPAIV H5N8 mit einem in der Wildvogelpopulation hohen Virusdruck ausgegangen werden und nicht mehr nur von lokal begrenzten Seuchengeschehen.

Durch die damit verbundene Ausbreitungstendenz der Wildvogel-Geflügelpest erhöht sich auch das Risiko für einen Eintrag in die Hausgeflügelbestände. Potentielle direkte und indirekte Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln sind daher möglichst effektiv zu verhindern. Eine allgemeine Aufstallungspflicht nicht nur in unmittelbarer Fundortnähe, sondern in allen identifizierten Risikogebieten, ist dabei das Mittel der Wahl.

Die Auswahl und Bewertung der genannten Gebiete als Risikogebiete, in denen eine Aufstallung eine beachtliche Risikominderung des Eintrags der Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände bedeutet, folgt der Risikobewertung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt i. V. m. § 13 Abs. 2 Geflügelpest-VO.

Demnach sind bei der Bewertung folgende Kriterien zu berücksichtigen: Die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See oder einem Fluss, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten oder anderweitig in einen epidemiologischen Zusammenhang gebracht werden, die Geflügeldichte, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von

Wildvögeln, positive HPAIV-Befunde bei Wildvögeln aktuell sowie in den vorangegangenen Jahren, der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem direkt angrenzenden Nachbarkreis, sowie Einzelbetriebe mit besonderer Bedeutung. Treffen ein oder mehrere der benannten Faktoren regional zu, ist hier von einem erhöhten Risiko des Eintrags der Tierseuche in den Hausgeflügelbestand auszugehen. Dieser Sachverhalt konnte in den unter Punkt 1 benannten Gebieten nachgewiesen werden, insofern sind erhöhte über das normale Maß der Biosicherheitsmaßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen notwendig und anzuordnen.

In den oben genannten Gebieten liegen Einzelbetriebe mit besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund sind im gesamten Risikogebiet erhöhte über das normale Maß der Biosicherheitsmaßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen notwendig und anzuordnen. Das LÜVA hat die Risikobewertung in der aktuellen Lage überprüft und bestätigt. Daraus ergibt sich vorliegend, dass die Aufstallung in den unter Punkt 1 aufgeführten Gemeinden zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. Dennoch sind sie in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

Das Geflügelpestgeschehen 2016/2017 hat gezeigt, dass eine Aufstallung von Laufvögeln in der Praxis mit erheblichen Problemen verbunden ist. Daher sind Laufvögel einzeln zu regeln und von dem Geltungsbereich einer Allgemeinverfügung auszunehmen.

Zu 2.: Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Kenntnis aller Geflügelhaltungen in dem betroffenen Gebiet essentiell. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Meldung besteht unabhängig von der Seuchenlage (§ 2 Geflügelpest-VO). Im Rahmen des Ausbruchsgeschehens wird hiermit noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen.

Zu 4.: Über Anträge auf Ausnahmen vom Aufstallungsgebot entscheidet die zuständige Behörde einzelfallbezogen (§ 13 Abs. 3 Geflügelpest-VO). Der Antrag kann nur beim LÜVA des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden (wie in der Rechtsbehelfsbelehrung). Hierdurch können weitere Kosten entstehen.

Zu 5.: Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt und, aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters, auch für Menschen beachtlich ist und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Ein Ausbruch in einem Geflügelbestand bedeutet zudem einen immensen wirtschaftlichen Schaden für den unmittelbar Betroffenen sowie die mittelbar betroffenen Tierhalter in den einzurichtenden Restriktionszonen. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen von Geflügelhaltern oder sonstigen Dritten in dem oben genannten Aufstallungsgebiet zurückzustehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E- Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Hinweis: Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Punkte 1. – 3. entfällt jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Wir weisen darauf hin, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

Annaberg-Buchholz, 01.03.2021

Dr. Mario Stein
Amtstierarzt/Referatsleiter

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21.11.2018,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 15.10.2018,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991,
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2019, jeweils in der derzeit geltenden Fassung
- Erlass vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung der sachsenweiten risikobasierten Anordnung der Aufstallung von Geflügel (AZ: 24-5133/62/9-2020/54660) vom 30.12.2020

Informationen der Gemeindeverwaltung

Aufruf zum Frühjahrsputz

in allen Amtsberger Ortsteilen vom 22.03. – 27.03.2021

In der Hoffnung, dass der Winter zum geplanten Reinigungstermin endgültig seinen Rückzug angetreten hat, wollen, wir wie in jedem Jahr, dem verbleibenden Winterschmutz zu Leibe rücken.

Unser Aufruf geht an alle Grundstückseigentümer, sich an der Aktion zu beteiligen und den Schmutz vor ihren Grundstücken und auf den Fußwegen zu beseitigen.

Der Bauhof der Gemeinde Amtsberg wird in der Woche 29.03. - 01.04.2021den von Ihnen am Straßen- bzw. Grundstücksrand in Eimern oder anderen geeigneten Behältern abgelagerten Schmutz abholen.
Die Behälter werden entleert und wieder zurückgestellt.

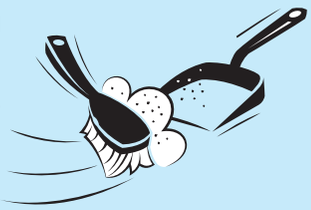

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung

Ordnungsamt

Baumfällungen im Gemeindegebiet

In letzter Zeit erreichten uns vermehrt Anfragen hinsichtlich der Genehmigungspflicht von Baumfällungen.
Ursächlich für diese Anfragen sind die zum Teil unvollständigen bzw. fehlerhaften Presseberichte, dass durch eine Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) nunmehr zwingend eine Fällgenehmigung bei der jeweiligen Kommune einzuholen sei.
Diese Darstellungen entsprechen nicht der Rechtslage. Durch die Änderungen des SächsNatSchG werden die Kommunen lediglich in die Lage versetzt, eine entsprechende Gehölzschutzsatzung zu erlassen und in dieser entsprechende Regelungen zur Genehmigungspflicht zu verankern.
Nur wenn eine Gemeinde eine solche Satzung erlassen hat, macht sich u.U. die Einholung einer Fällgenehmigung erforderlich.
Da die Gemeinde Amtsberg eine derartige Satzung jedoch bisher nicht erlassen hat, bedarf es auch keiner Genehmigung durch die Gemeinde.
Eventuelle sonstige naturschutzrechtliche Genehmigungserfordernisse durch das Landratsamt Erzgebirgskreis bleiben von dieser Regelung unberührt.

Ordnungsamt

Ansprechpartner für Vermietung von Veranstaltungsräumen der Gemeinde Amtsberg

Gesellschaftsraum, inkl. Küche an der Sporthalle Dittersdorf	Grit Dörner Am Südhang 17, 09439 Amtsberg Tel.nr.: 037209 80624
Sportlerheim Weißbach, inkl. Küche am Sportplatz	Falk Walter Mühlenweg 19 b, 09439 Amtsberg Tel.nr.: 03725 371806
Vereinsheim Schlößchen / überdachter Grillplatz am Sportplatz	Karla Gläs Hauptstraße 74, 09439 Amtsberg Tel.nr.: 03725 371569

Die Homepage der Gemeinde Amtsberg ist für folgende Systeme nicht mehr erreichbar:

- Android 4.3 und älter
- Internet Explorer 7-10 unter Windows Vista/Windows 7
- Safari 5.1.9 und Safari 6.0.4 unter OS X 10.6.8 und OS X 10.8.4

Bitte nutzen Sie einen aktuellen Internet-Browser. Vielen Dank!

Sekretariat

Das Rats- und Bürgerinformationssystem der Gemeinde Amtsberg ist nicht mehr über den Browser "Internet-Explorer" zu erreichen.

Hierfür gibt es mehrere Gründe:

- Microsoft selbst supportet die Version 11 seit dem 30. November 2020 nicht mehr. Somit bleiben sicherheitsrelevante Updates aus.
- Verwendung neuer und moderner Webtechnologien, die im IE 11 nur geringfügig unterstützt werden
- Für mehr Informationen zum offiziellen Supportende von IE 11 besuchen Sie bitte folgende Website https://techcommunity.microsoft.com/t5/microsoft-365-blog/microsoft-365-apps-say-farewell-to-internet-explorer-11-and/ba-p/1591666

Bitte nutzen Sie einen anderen Webbrowser zum Öffnen des Rats- und Bürgerinformationssystems:
https://amtsberg.more-rubin1.de/index.php

Vielen Dank!

Sekretariat

Wir gratulieren

gemeldete Jubiläen vom 10.03.2021 bis 11.04.2021

Amtsberg OT Dittersdorf

14.03.1935	86. Geburtstag	Frau Thea Ullm
16.03.1932	89. Geburtstag	Frau Lieselotte Heier
17.03.1945	76. Geburtstag	Herrn Karl-Heinz Eger
17.03.1949	72. Geburtstag	Herrn Bernd Hilbert
21.03.1948	73. Geburtstag	Herrn Gerhardt Müller
23.03.1951	70. Geburtstag	Frau Ingrid Bost
24.03.1951	70. Geburtstag	Frau Margitta Kaden
27.03.1938	83. Geburtstag	Frau Liane Spangenberg
28.03.1938	83. Geburtstag	Frau Rosmarie Läßig
29.03.1939	82. Geburtstag	Frau Ursula Hartwig
08.04.1940	81. Geburtstag	Herrn Günter Drechsel

Amtsberg OT Weißbach

09.03.1935	86. Geburtstag	Herrn Christoph Simon
10.03.1950	71. Geburtstag	Frau Rita Hennig
25.03.1947	74. Geburtstag	Herrn Wolfgang Barth
25.03.1942	79. Geburtstag	Frau Monika Wagner
30.03.1938	83. Geburtstag	Herrn Erwin Gerlach
30.03.1940	81. Geburtstag	Frau Irene Oertel
09.04.1934	87. Geburtstag	Frau Ursula Wagner

Amtsberg OT Schlößchen

13.03.1948	73. Geburtstag	Herrn Steffen Müller

Wir gratulieren allen Jubilaren ganz herzlich und wünschen alles Gute.

Aus den Kindertagesstätten und der Grundschule

Kindertagesstätte Regenbogen

Hurra! Hurra! Unsere Kinder sind wieder da!

Seit dem 15.02.2021 haben alle Kinder wieder die Möglichkeit, KiTa und Hort zu besuchen – und die erste Woche startete gleich mit allerhand Überraschungen.

Buntes Treiben herrschte am Faschingsdienstag in den verschiedenen Kindergruppen. Kleine Kostümmodenschauen, lustige Spiele und Puppentheater sorgten für Spaß und gute Laune. Das Regenbogeneinhorn zauberte jedem Kind ein schillerndes Glitzertattoo und alle Schleckermäulchen kamen auf ihre Kosten.

Nanu – was war denn am Freitag los? Die Kinder staunten nicht schlecht, als plötzlich der Weihnachtsmann vor der Tür stand. Im Dezember war dieser schon einmal im Kindergarten, doch Kinder sah er keine. Er erfuhr, dass sich diese wohl in „Quarantäne" befanden, aber finden konnte der Weihnachtsmann diesen Ort nirgends.

Nachdem er hörte, dass alle Kinder wieder in der KiTa sind, machte er sich erneut auf den Weg, um den Kindern ihre ausstehenden Weihnachtsgeschenke zu überreichen.

Dafür unterbrach er sogar seinen wohlverdienten Jahresurlaub…und reiste direkt im Urlaubs- und Freizeitlook an.

Aus den Kindertagesstätten und der Grundschule

Der Februar im „Knirpsenland“

Frau Holle, Frau Holle, die schüttelt ihre Betten aus,
fällt blütenweißer Schnee heraus,
so viele Flöckchen ohne Zahl,
so viele Flöckchen auf einmal.
Frau hi ha Holle du, schüttle fleißig zu!

Frau Holle hat es Anfang Februar wirklich gut mit uns gemeint. Wir konnten ausgiebig im Schnee toben, unseren Rodelberg hinabrutschen und Schneemänner und Schneehöhlen bauen.

„Knirpsenland“- „Helau“ hieß es dieses Jahr wieder am Faschingsdienstag in der Kita „Knirpsenland“ in Weißbach. Endlich konnten wir nach langer Zeit alle Kinder bei uns im „Knirpsenland“ begrüßen. Bevor die Party richtig losging, stärkten sich die großen und kleinen „Knirpse“ mit einem gemeinsamen Frühstück in ihren Gruppen. Im Anschluss verbrachten wir mit Tanzen, Lachen, Spielen und Gesang einen närrisch schönen Vormittag.

Wir sind dem Frühling auf der Spur. Ab Mitte Februar genießen wir das ungewöhnlich warme Wetter und erkunden die Veränderungen in der Natur. Wir suchen Winterlinge, Krokusse und Schneeglöckchen.

Am ersten Tag der Öffnung der Kita für alle Kinder nach dem Lockdown gab es eine Überraschung. Die Firma „Klempnerei und Installation Patrick Nestler“ ließ unserem Kindergarten „Knirpsenland“ eine finanzielle Zuwendung für unsere Faschingsfeier zukommen. Vielen Dank!

Aus den Kindertagesstätten und der Grundschule

Schlößchen aktuell
Neues aus dem Generationenhaus

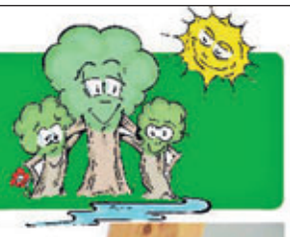

Vulkanausbruch des Ätna auf Sizilien!

Wir wollen wissen, was ein Vulkan ist, wo der Ätna ist und wie es zu einem Ausbruch kommen kann. Es gibt wieder viel zu entdecken und im Bild festzuhalten!

Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dittersdorf
Ev.-Luth. Pfarramt Dittersdorf, Kirchsteig 2, 09439 Amtsberg

Kirchennachrichten – März 2021

Sonntag, den 14. März
08.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Sonntag, den 21. März
10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 28. März
10.00 Uhr Gottesdienst

Gründonnerstag, den 01. April
19.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Weißbach

Karfreitag, den 02. April
15.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Ostersonntag, den 04. April
10.00 Uhr Festgottesdienst für Jung und Alt

Sonntag, den 11. April
08.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißbach

Kirchennachrichten März 2021

07. März
8.30 Uhr Prädikantengottesdienst

14. März
10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

21. März
8.30 Uhr Gottesdienst

28. März
9.30 Uhr Prädikantengottesdienst

01. April
19.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst

02. April
10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

04. April
09.30 Uhr Gottesdienst

05. April
10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Dittersdorf

11. April
10.00 Uhr Gottesdienst
10.00 Uhr Kindergottesdienst

Schlößchen

Gottesdienste – Veranstaltungen

Lätare, 14. März
8:30 Uhr Gottesdienst/ Pfrn. Dr, Matthes

Karfreitag, 2. April
14:00 Uhr Andacht zur Sterbestunde/ A. Weber

Ostersonntag, 4. April
8:30 Uhr Festgottesdienst/ Pfrn. Dr. Matthes

Landeskirchliche Gemeinschaft Weißbach

Sonntag, 7. März 2021
09:30 Kinderstunde

Sonntag, 7. März 2021
16:30 Gemeinschaftsstunde

Dienstag, 9. März 2021
19:30 Gebetskreis

Freitag, 12. März 2021
18:30 Jugendkreis

Montag, 15. März 2021
19:30 Frauentreff

Dienstag, 16. März 2021
19:30 Bibelstunde
Lk 21,5-19

Freitag, 19. März 2021
18:30 Jugendkreis

Samstag, 20. März 2021
14:00 Jungschar

Sonntag, 21. März 2021
9:30 Kinderstunde

Sonntag, 21. März 2021
16:30 Gemeinschaftsstunde

Dienstag, 23. März 2021
19:30 Gebetskreis

Freitag, 26. März 2021
18:30 Jugendkreis

Samstag, 27. März 2021
10:00 Mitarbeiter-Impulstag (online)

Dienstag, 30. März 2021
19:30 Bibelstunde
Lk 23,13-25

Freitag, 2. April 2021
9:30 Bezirksgebetstreffen in Weißbach

Freitag, 2. April 2021
18:30 Jugendkreis

Samstag, 3. April 2021
14:00 Jungschar

Sonntag, 4. April 2021
9:30 Kinderstunde

Sonntag, 4. April 2021
16:30 Gemeinschaftsstunde (Ostersonntag)

Monatsspruch für den März:
Jesus antwortete und sprach: Ich sage euch:
Wenn diese schweigen werden, so werden die Steine schreien.
Lk 19,40

Gemeindeveranstaltungen der Evangelisch-methodistische Kirche Dittersdorf, Christuskirche, Dittersdorfer Straße 32 und Weißbach, Kreuzkapelle, Hauptstraße 43 b

Sonntag, 14.03.2021 09:30 Uhr
Gottesdienst in Weißbach

Sonntag, 21.03.2021 09:30 Uhr
Gottesdienst in Dittersdorf

Sonntag, 28.03.2021 09:30 Uhr
Gottesdienst in Weißbach

Mittwoch, 31.03.2021 15:00 Uhr
Passionsandacht in Dittersdorf

Freitag, 02.04.2021 09:30 Uhr
Abendmahlsgottesdienst zum Karfreitag in Weißbach

Sonntag, 04.04.2021 09:30 Uhr
Ostergottesdienst in Dittersdorf

Sonntag, 11.04.2021 09:30 Uhr
Gottesdienst in Weißbach

Vereinsnachrichten

Goju-Kai Amtsberg e. V.

Amtsberg als Talenteschmiede

Wie jeder Leistungssport braucht auch das Karate Sportler, welche die notwendige Leistung bringen. Sportler mit diesem Potential zu finden, ist die Aufgabe der Talentstützpunkte (TSP) eines jeden Landes. In den letzten Jahren konnten wir uns durch unsere Wettkampferfolge beweisen. Auf Grundlage dieser Erfolge und unserer Ambitionen wurde unser Verein Goju-Kai Amtsberg dieses Jahr als **Talentstützpunkt des Bundeslandes** Sachsen ausgewählt.
Als Talentestützpunkt ist es unsere Aufgabe und Privileg, für alle Karatevereine der Umgebung Stützpunkt-Trainingseinheiten anzubieten. Diese Vereine können dann mit ihren potenziellen Talenten an diesem Training teilnehmen. Besitzen Kämpfer die passenden Voraussetzungen, werden sie von Trainer Daniel in den Talentekader aufgenommen. Aus diesem Talentekader werden schließlich die Besten in den sächsischen Kader berufen.
Unsere besten Mitglieder sind bereits vollwertige Kadermitglieder in der sächsischen Leistungsstruktur. Für sie findet das Training zusätzlich im sächsischen Leistungsstützpunkt statt. Dieser gewährleistet für unseren Kader ein größeres Spektrum an Übungspartnern. Nur durch eine große Anzahl an Trainingspartnern können sie ihre kämpferischen Fähigkeiten auf Weltniveau heben.
Beweisen sich unsere Amtsberger in diesem Sachsenkader und auf den großen Turnieren Deutschlands, ist der Weg geebnet für den Einzug in den Bundeskader und danach, wenn man einmal träumen darf, in den Olympiakader.
Als Talentstützpunkt sind wir immer auf der Suche nach talentierten Kids, die erfolgreiche Athleten des Karates werden wollen.

„Zwei starke Verbände – Eine starke Gemeinschaft“

Unter dem Motto „Zwei starke Verbände – Eine starke Gemeinschaft“ hat der Deutsche Karate Verband unter Präsident Wolfgang Weigert gemeinsam mit dem deutschen Städte- und Gemeindebund ein „Pilotprojekt für den gesamten deutschen Sport auf den Weg gebracht“. Die beiden Verbände setzen sich dabei für die Werteförderung in der Gesellschaft ein. Karate ist dafür der ideale Sport, wie es Weigert treffend beschreibt: "Karate beginnt und endet mit dem gegenseitigen Respekt. Jeder Karateka verbeugt sich vor seinem Trainingspartner und bekundet ihm so seinen Respekt – ungeachtet seiner Herkunft und seines Glaubens."
Im Karate stehen seit jeher der gegenseitige Respekt und eine werteorientierte Persönlichkeitsausbildung an oberster Stelle. Da wir als Goju-Kai Amtsberg für diese Werte leben und sie an unsere Mitglieder weitergeben, wurde uns vom Deutschen Karateverein und dem deutschen Städte- und Gemeindebund die offizielle Kooperationsurkunde verliehen.
Für weitere Informationen besuchen sie unsere Webseite (www.gojukai-amtsberg.de) oder suchen sie im Internet nach „Zwei starke Verbände – Eine starke Gemeinschaft“.

Besonderes Training mit englischem Gast

Neben den vielen Wettkämpfen sind im letzten Jahr auch die meisten Events für Freunde des traditionellen Karate ausgefallen. So entfielen beispielsweise unsere Reisen nach Belgien und London. Auf diese Weise fehlen vielen unserer Mitglieder die Highlights, auf die man sich freuen kann.
Glücklicherweise sind wir Mitglied im internationalem Karateverband Seiwakai und haben dadurch eine enge Freundschaft mit dem Londoner Karateverein „Seiwakai East London“ geknüpft. Auch wenn man sich aktuell nicht besuchen kann, so besteht doch das Bedürfnis miteinander zu trainieren und Wissen auszutauschen. So verband Vivienne Kiss

Vereinsnachrichten

(Trainerin in Amtsberg und Vorsitzende des Goju-Kai Kemtau) das Schöne mit dem Nützlichen und organisierte ein Online-Training mit dem Londoner Verein. Dieses Training war offen und kostenlos für alle Mitglieder aus Amtsberg und Kemtau. Die zweistündige Einheit wurde von Indran Tanabalan geleitet, einem 5. Dan im Seiwakai Verband. In Abstimmung mit den Inhalten des regulären Trainings beschäftigte sich Tanabalan mit dem Zweikampf (Kumite). Die Trainingsinhalte wurde für Dan-Träger ausgelegt und setzte dadurch eine gewisse Wissenstiefe voraus. Doch auch unsere Nicht-Schwarzgurte erkannten einige Prinzipien aus dem eigenen Training und konnten so viel mitnehmen.
Dieses Training war für unsere Mitglieder und die des Goju-Kai Kemtau eine willkommene Abwechslung und ein wahres Highlight zum Anfang des Jahres. Die Zeit mit Tanabalan ging leider viel zu schnell vorbei, daher werden wir ein Event dieser Art sicherlich wiederholen.

Einige Teilnehmer des Lehrgangs unter Indran Tanabalan (oben links)

Sächsisches Online-Live-Turnier

Ähnlich den Traditionalisten des Goju-Kai Amtsberg, fehlen auch unseren Wettkämpfern die besonderen Karate-Momente. Einige Vereine aus den Städten Dresden, Meißen, Chemnitz und natürlich der Gemeinde Amtsberg haben daher für unsere Kids ein internes Turnier mit einem besonderen Ablauf veranstaltet.
Bisher wurden Online-Turniere über Videoeinsendungen abgehalten. Dies entfernt leider das Wettkampfgefühl, da der Kämpfer mindestens einen Tag warten musste, um eine Bewertung zu erhalten. Nicht so in diesem Turnier: die Kampfrichter saßen live zugeschalten mit den Kämpfern in derselben Zoom-Sitzung und konnten so direkte Bewertungen abgeben. So wussten die Kämpfer sofort nachdem sie dran waren wie gut sie waren und ob sie gewonnen hatten. Bewertet wurde dabei nach einem bereits bewährten Punktesystem.
Aus Amtsberg nahmen alle Kadersportler teil. Zusätzlich haben sich zwei unerfahrenere Mädels überwunden und sich den kritischen Augen der Kampfrichter gestellt. Da diese beiden sonst kaum Wettkampferfahrung besitzen, beweist dies großen Mut. Für fast alle Teilnehmer galt es, sich in zwei Kategorien zu beweisen: Kata und Kumite. Während jeder der Anwesenden bereits einiges an Erfahrung im Zweikampf besaß, war die Präsentation eines einstudierten „Technik-Choreografie“ (Kata) für viele ungewohnt. Dennoch konnten unsere Kämpfer ihr Bestes zeigen und den Verein würdig vertreten.
Der Wettkampf wurde von den Ausrichtern wunderbar organisiert und moderiert. Wir freuen uns bereits jetzt auf ein weiteres Turnier in diesem Format. Vielen Dank an alle Eltern die ihre Kinder bei diesem Turnier unterstützt haben.
Eine Liste aller Ergebnisse finden sie auf unserer Internet-Seite (www.gojukai-amtsberg.de). Eines können wir hier bereits vorwegnehmen: Amtsberg kann stolz auf seine Athleten sein.

Trainingszeiten:

Donnerstag (Sporthalle Dittersdorf)
17:00 – 18:00 Kinder
18:00 – 19:30 Jugend und Erwachsene

Sonntag (Sporthalle Weißbach)
10:00 – 11:30 alle Altersgruppen

Kontakt
Daniel Vetters: 0172 / 8443534 ● www.gojukai-amtsberg.de ● Facebook und Instagram: @gojukaiamtsberg

Vielen Dank an unseren Sponsor:
das Pflegeteam Mieniets

TTV Amtsberg 96 e.V.

Aktuelle Informationen:

Liebe Sportfreunde,

das letzte abgelaufene Jahr 2020 war für alle schwierig und einschneidend. Laut Beschluss des sächsischen Tischtennisverbandes wurde die Saison 2020/2021 am 17.02.2021 mit sofortiger Wirkung abgebrochen.

Dennoch standen uns Spender und Sponsoren zur Seite.

Der TTV Amtsberg 96 e.V. bedankt sich auf diesem Wege bei allen Spendern, Sponsoren und Unterstützern, insbesondere bei

- Fa. Pro et con, Dr. Uwe Kaiser, Amtsberg
- Fa. Heizungsbau Wohlgemuth, Chemnitz
- Axel Wusterbarth, Amtsberg
- Jürgen Dürlich, Gelenau
- Einsiedler Brauhaus

ganz herzlich für die geleistete Unterstützung im Jahr 2020.

Melinda Klemm
TTV Amtsberg 96 e.V.

Anzeigen

Vereinsnachrichten

FV Amtsberg e. V.

FV Amtsberg – D-Jugend 2020/21

Nachdem wir in den vorangegangenen Ausgaben des Amtsblattes auf unsere jungen Jahrgänge geschaut haben, möchten wir in diesem Monat einen Blick auf unsere D-Jugend werfen, die auf dem Sprung zum Großfeld ab der C-Jugend stehen.

Die D – Junioren des FV Amtsberg starteten in die Saison 2020/21 mit einer Mannschaftsstärke von 9 Spielern und 2 Spielerinnen aus den Jahrgängen 2008/09. Im Spielbetrieb nehmen sie in der anspruchsvollen Kreisklassenstaffel Nord des KVF ERZ sowie im D-Junioren Erzgebirgspokal teil. Die sportliche Leitung der Mannschaft liegt in den Händen der beiden erfahrenen Trainer Heiko Müller und Heiko Stöckel. Unterstützung erhalten die beiden Routiniers vom erst kürzlich ausgebildeten Juniorcoach Nik Stöckel.

Mit den talentierten und ehrgeizigen 11 Kickern begann im August drei Wochen vor Pflichtspielstart die Saisonvorbereitung. In dieser Zeit wurde viel mit dem Ball gearbeitet, um die Grundlagen im technischen Bereich zu festigen und zu erweitern. Neben den eingebauten koordinativen Übungen gehörten auch, wie bei den Profis, konditionelle Einheiten zum Pflichtprogramm in der Vorbereitung. Trotz der noch anhaltenden Ferien und der doch anstrengenden Einheiten war die Trainingsbeteiligung sehr hoch. In der Vorbereitungsphase wurden auch drei Testspiele bestritten, von denen zwei siegreich gestaltet werden konnten und eines sehr lehrreich war. So konnte man u.a. gegen FSV Motor Marienberg, seines Zeichens ein Landesklassenvertreter, in einem überzeugenden Spiel 9:1 gewinnen und somit aufhorchen lassen.

hint. Reihe v. l.: Juniorcoach Nik Stöckel, TR Heiko Stöckel, Aron, Felix, Brian, Tizian, Tristan, Gustav, TR Heiko Müller
vord. Reihe v. l.: Teo, Ben, Lenny, Anna Sophie, Maxine, Lennie, Fabio

Am 12.09.20 startete die Mannschaft beim SV Tanne Thalheim, einem Mitfavoriten in der Staffel, endlich in die neue Saison. In dem erwartet schweren Spiel konnten unsere Nachwuchskicker mit dem Ausgleichstreffer zum 2:2 in buchstäblich letzter Sekunde noch einen verdienten Punktgewinn einfahren.

Die weiteren Spiele gegen TSV Elektronik Gornsdorf, FSV Burkhardtsdorf und FC Stollberg II wurden alle siegreich gestaltet. Die Mannschaft konnte in diesen Partien spielerisch und auch kämpferisch überzeugen, obwohl in dieser Phase das Thema Corona wieder mehr in den Blickpunkt rückte und erste Spieler sich in Quarantäne begeben mussten. Um die Spiele nicht absagen zu müssen, wurde die Mannschaft dankenswerterweise von Spielern aus dem jüngeren E-Jugend-Kader unseres Vereines unterstützt. Letztlich war es dann aber doch nicht zu vermeiden, dass Spielabsagen auch unsere D-Jugend getroffen haben. Das letzte Spiel vor der Saisonunterbrechung fand am 10.10.20 in Zöblitz statt. Zur 1.Hauptrunde des Erzgebirgspokal musste der FV Amtsberg beim dortigen VfB antreten. Gegen die im Vorfeld stärker eingeschätzten Zöblitzer D-Junioren konnte ein souveräner und auch in der Höhe verdienter 11:0 Erfolg eingefahren werden. Damit qualifizierte man sich für das Pokalachtelfinale gegen unseren Nachbarn und Partnerverein SV Germania Gornau. Das Pokalderby fiel dann aber leider auch der Unterbrechung zum Opfer. Bis zu diesem Zeitpunkt lag die Mannschaft also in beiden Wettbewerben noch aussichtsreich im Rennen. Vor diesem Hintergrund ist natürlich die Sehnsucht zur Rückkehr auf den Rasen verständlich. Die Mannschaft und auch die Trainer hoffen, in irgendeiner Form die Saison beenden zu können und dabei vielleicht noch den einen oder anderen Sieg feiern zu können.

Das Team und die Übungsleiter möchten es nicht versäumen, sich an dieser Stelle bei allen Fans, Eltern, Großeltern, Onkeln und Tanten usw. zu bedanken. Ihr habt uns zu den Spielen, egal ob daheim oder auswärts, zahlreich und spitzenmäßig unterstützt.

Alle Interessenten der Jahrgänge 2008/09, die noch oder wieder Lust auf Fußball haben, können gerne (nach der Coronapause) bei einem Training vorbeikommen und ihr Können ausprobieren. Hierzu können Heiko Müller Tel. 0162/2720433 oder Heiko Stöckel Tel. 0173/9192672 kontaktiert werden. Trainiert wird dienstags und donnerstags jeweils von 17:30 – 19:00 Uhr auf dem Sportplatz in Dittersdorf.

Heiko Müller und Heiko Stöckel — *Trainer D-Jugend FV Amtsberg e.V.*

Erik Stöckel — *2.Vorsitzender FV Amtsberg e.V.*

FV Amtsberg - Vereinsinformationen

Mitgliederversammlung
Die diesjährige Mitgliederversammlung inkl. Vorstandswahl kann aufgrund der derzeitigen Corona-Situation bzw. der aktuell geltenden Corona-Schutzverordnung nicht wie geplant im März stattfinden und wird auf einen späteren Zeitpunkt (evtl. September) verschoben. Der genaue Termin wird dann rechtzeitig bekanntgegeben.

Hexenfeuer
Aufgrund der aktuellen Corona-Situation und den in diesem Zusammenhang definierten und bestehenden behördlichen Auflagen muss der FV Amtsberg leider, wie schon im vergangenen Jahr, auch das diesjährige Hexenfeuer am 30.04.2021 auf der Dittersdorfer Höhe ausfallen lassen. Wir hoffen, 2022 unser traditionelles Hexenfeuer wieder durchführen zu können.

Spielbetrieb
Am 16.02.21 fand eine Videokonferenz der Kreisligisten mit dem KVF ERZ statt. In dieser wurden die Vereine informiert, dass es das Ziel ist, die Saison mit einer gespielten Halbserie zu beenden und zu werten. Hierfür müsste der Punktspielbetrieb in der Kreisliga spätestens am 18.04.21 aufgenommen werden, da das Saisonende unwiderruflich durch den DFB bzw. SFV auf den 30.06.21 fixiert wurde. Um den Spielbetrieb zum genannten Termin aufnehmen zu können, müsste ein komplettes Mannschaftstraining spätestens ab dem 29.03.21 erlaubt sein. Dies ist alles eine Planung vom KVF ERZ, in der viel Hoffnung liegt und die von den politischen Entscheidungen in den kommenden Wochen abhängig ist!
Vereinsübergreifend bestehen große Sorgen auch um die Nachwuchssituation in den Vereinen. Konkrete Termine bzw. Planungen durch den KVF ERZ zum Nachwuchsspielbetrieb liegen noch nicht vor, aber auch hier ist man von den Entscheidungen in der Politik abhängig. (Stand: 24.02.21)

Vorstand FV Amtsberg e.V.

Vereinsnachrichten

Wir haben wieder freie Gärten

Im Kleingartenverein „Südhang“ Dittersdorf e. V.“

Auf sonnigen Südhang mit Blick ins Erzgebirge, Ruhig gelegen, oberhalb am Sommerbad Dittersdorf.
Wir bieten verschieden ausgestattete Gärten mit Wasser und Strom.
Bei Interesse einfach anrufen, 0371 2803556 oder 0172 9180475
Im Internet finden Sie uns auf unserer eigenen Homepage unter **www.kgv-suedhang.de** mit allen wichtigen und interessanten Informationen zum Kleingartenverein.
Oder schauen Sie direkt in der Gartenanlage vorbei.

z. B:

Nr. 64 390m², Wasser, Strom, Holzlaube: Preis VB

Nr . 48 345 m“, Wasser, Strom, Steinlaube: Preis VB

Die Gärten können in Abstimmung mit dem Vorstand besichtigt werden.
Wir würden uns freuen, wenn wir Sie in unserem Kleingartenverein „Südhang“ Dittersdorf e. V. begrüßen könnten.

Was sonst noch interresiert

Machen statt meckern!

Das Freiwillige Soziale Jahr Politik (FSJ Politik) in Sachsen sucht wieder politisch interessierte junge Menschen, die Lust haben ab 01. September 2021 einen einjährigen Freiwilligendienst zu beginnen.

Noch keine Ahnung, wie es nach der Schule weitergehen soll? Die Nase voll von ständigen Auswendiglernen? Lieber selber aktiv werden, Dinge anpacken und endlich Machen, anstatt immer nur zu Meckern?

Diese Möglichkeit bietet das FSJ Politik in Sachsen. Im FSJ Politik haben junge Menschen die Möglichkeit, über die Mitarbeit in verschiedensten Einsatzstellen hinter die Kulissen der Politik zu schauen. Dabei können sie sich vor allem mit politischen Themen auseinanderzusetzen, politische Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse erleben, selber aktiv Politik gestalten, mitreden und eigene Projekte initiieren.

Ob politische Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen, die Mitarbeit in einer politischen Stiftung, das Hineinschnuppern in ein Ministerium oder eine Stadtverwaltung sowie das Erkunden von Geschichte und Politik durch die Mitarbeit in einer Gedenkstätte – all das ist im FSJ Politik möglich. Das Freiwillige Soziale Jahr bietet jungen Menschen außerdem eine Chance erste Arbeitserfahrungen zu sammeln, die eigenen Potentiale kennenzulernen und sich für die berufliche Zukunft zu orientieren.

Teilnehmen können **Jugendliche im Alter von 16 - 26 Jahren**, egal ob aus Sachsen oder aus anderen Bundesländern, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Jede*r Teilnehmende erhält monatlich ein **Taschengeld von 330,00 €**; ist vollständig sozialversichert, wird während des FSJs von pädagogisch geschulten Mentor*innen in den Einsatzstellen betreut und nimmt innerhalb des Freiwilligenjahres an verschiedenen Seminarfahrten und Bildungstagen zu aktuellen politischen Themen teil.

SÄCHSISCHE JUGENDSTIFTUNG

Der nächste Jahrgang im **Freiwilligen Sozialen Jahr Politik beginnt am 1. September 2021** und ist für eine Dauer von 12 Monate angelegt.

Bewerbungen werden in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Mai 2021 entgegengenommen.

Ausführliche Informationen zum Programm, den Einsatzstellen im FSJ Politik sowie die aktuelle Ausschreibung und Informationen zur Bewerbung stehen auf der Internetseite https://www.saechsische-jugendstiftung.de/machen-statt-meckern bereit.

Für den ersten Schritt der Bewerbung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Ein 1-seitiges Motivationsschreiben, warum ein FSJ Politik interessant ist
- Einen tabellarischen Lebenslauf
- Eine Kopie des letzten Zeugnisses
- Den ausgefüllten FSJ Politik Bewerbungsbogen 2021/2022 (Download auf unserer Homepage unter https://www.saechsische-jugendstiftung.de/machen-statt-meckern)

Bewerbungen am liebsten per E-Mail (**als zusammengefügte PDF-Datei**) an: fsj-politik@saechsische- jugendstiftung.de oder per Post an: Sächsische Jugendstiftung, z.Hd. Kai Fritzsche, Weißeritzstraße 3, 01067 Dresden. Wir freuen uns auf viele interessante Bewerbungen!

Was sonst noch interresiert

Sächsischer Preis für Kulturelle Bildung 2021 Kultur.LEBT.Demokratie

„Kulturelle Bildung macht Demokratie in kreativer und künstlerischer Form erlebbar und bietet daher ideale Möglichkeiten, sich mit unserem Zusammenleben auseinanderzusetzen. Kulturelle Bildung ist gleichzeitig wichtige Voraussetzung dafür, an unserer Gesellschaft teilzuhaben und sie aktiv mitzugestalten.“

Schirmherrin des Preises
Sächsische Staatsministerin für Kultur und Tourismus Barbara Klepsch

Kulturelle Bildung ist den meisten Kulturschaffenden eine Herzensangelegenheit. Sie vermag nicht nur die Künste zu vermitteln. Als vermittelnde Kulturpraxis ist sie in der Lage, auch gesellschaftliche Themen zu gestalten und Diskurse anzustoßen. **Dieses Engagement gilt es zu würdigen.** Ausgezeichnet werden beispielhafte Projekte oder die dauerhafte Arbeit von Trägern der Kulturellen Bildung, die auf Demokratieförderung zielen.

PREISE
Insgesamt werden **3 Preise** mit jeweils **2.500** € und ein **Sonderpreis** in Höhe von **1.000** € vergeben.

TEILNAHME
Teilnehmen können Kultur- und Jugendeinrichtungen, Vereine, freie Initiativen, Kulturschaffende und Akteure, die in Sachsen wirken. Es können auch digitale Projekte/Formate eingereicht werden.

HINWEIS: Die Einreichung erfolgt ausschließlich **online** über die Homepage des Landesverbandes.
https://soziokultur-sachsen.de/preis-kulturelle-bildung/teilnahme-kld-2021

EINSENDESCHLUSS: 15.06.2021

Weitere Informationen sowie Tipps für Bewerbende finden Sie unter https://soziokultur-sachsen.de/preis-kulturelle-bildung

Naturschutzquali zierung für Landnutzer (Naturschutzberatung)

Der Landschaftspflegeverband „Zschopau-/Flöhatal“ e.V. bietet interessierten Landnutzern aus den Altlandkreisen Mittlerer Erzgebirgskreis und Stollberg eine Naturschutzberatung/-qualifizierung für ihre Flächen an. Ziel dieser Beratung ist der Erhalt und die Entwicklung der ökologischen Funktionen landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Erhaltung floristischer Artenvielfalt, der Schutz und die Erhaltung von LRT (Lebensraumtyp)-Flächen, der Schutz und die Entwicklung von Habitaten und Arten sowie die Umsetzung von Managementplan-Maßnahmen.

Wir informieren zu folgenden Schwerpunkten:
- Information über Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes im Betrieb sowie der Fördermöglichkeiten
- schlagbezogene Information und Beratung sowie Abstimmung geeigneter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen
- detaillierte fachliche Einschätzung von Flächen für Naturschutzmaßnahmen, speziell Maßnahmen zur Honorierung des artenreichen Grünlandes (EOH)
- Beratung zur neuen Förderrichtlinie ISA/2021 (Insektenschutz und Artenvielfalt)

Die Beratung ist kostenlos.

Kontakt:
Landschaftspfegeverband „Zschopau-/Flöhatal“ e.V.
Amtsseite Hinterer Grund 4a, 09496 Marienberg
Tel. 03735 76963-37
Mail: info@lpv-pobershau.de

Die Naturschutzqualifizierung wird im Rahmen der Richtlinie „Natürliches Erbe (RL NE/2014)“ aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Landwirtscha sfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes-ELER) und des Freistaates Sachsen gefördert.www.eler.sachsen.de

Anzeigen